

**Richtlinie der Landeshauptstadt Innsbruck,
mit der die Förderung der Gemeinderatsparteien geregelt wird**

(Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2013)

Aufgrund des § 13c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/2012, wird wie folgt beschlossen:

1. Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt für die laufende Funktionsperiode die jährliche Förderung für die Gemeinderatsparteien der Landeshauptstadt Innsbruck nach Maßgabe der im Haushaltsplan der Landeshauptstadt Innsbruck vorgesehenen Mittel gemäß den folgenden Bestimmungen.

(2) Die jährliche Förderung für die Gemeinderatsparteien setzt sich zu 10 v. H. aus der allgemeinen Parteienförderung und zu 90 v. H. aus dem Beitrag zu den Wahlwerbungskosten zusammen.

(3) Sowohl die Auszahlung der allgemeinen Parteienförderung als auch des Beitrages zu den Wahlwerbungskosten erfolgt jeweils in vierteljährlichen Raten bis spätestens zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres.

(4) Der Verzicht auf die allgemeine Parteienförderung und den Beitrag zu den Wahlwerbungskosten ist gegenüber dem Bürgermeister jederzeit schriftlich möglich.

2. Allgemeine Parteienförderung

(1) Förderungsempfänger der allgemeinen Parteienförderung sind die Gemeinderatsklubs und die nicht einem solchen Klub angehörenden Gemeinderatsmitglieder (anspruchsberechtigte Gemeinderatsmitglieder).

(2) In dem Jahr, in dem die Gemeinderatswahl stattfindet, gebührt den Gemeinderatsklubs und den anspruchsberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die allgemeine Parteienförderung nur anteilig für die Monate der laufenden Funktionsperiode.

(3) Die allgemeine Parteienförderung ist auf die Förderungsempfänger im Verhältnis zur Anzahl ihrer Mandate aufzuteilen.

(4) Die Auszahlung der allgemeinen Parteienförderung erfolgt auf ein vom Klubobmann bzw. vom anspruchsberechtigten Gemeinderatsmitglied bekannt zu gebendes Konto.

(5) Änderungen der für die Aufteilung maßgebenden Verhältnisse während der Förderungsperiode sind jeweils erst bei der nächsten Aufteilung des Jahresbetrags im folgenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als Stichtag hierfür gilt der 01. 12. des diesem vorangehenden Jahres.

3. Beitrag zu den Wahlwerbungskosten

(1) Förderungsempfänger des Beitrages zu den Wahlwerbungskosten sind Wählergruppen, die an der unmittelbar vorangegangenen Gemeinderatswahl teilgenommen und dabei mindestens ein Mandat erreicht haben (anspruchsberechtigte Wählergruppen), nicht jedoch ihre einzelnen Mitglieder.

(2) In dem Jahr, in dem die Gemeinderatswahl stattfindet, gebührt den anspruchsberechtigten Wählergruppen der Beitrag zu den Wahlwerbungskosten nur anteilig für die Monate der laufenden Funktionsperiode.

(3) Der Beitrag zu den Wahlwerbungskosten ist auf die anspruchsberechtigten Wählergruppen im Verhältnis zur Anzahl der ihnen zugewiesenen Mandate aufzuteilen.

(4) Die Auszahlung des Beitrages zu den Wahlwerbungskosten erfolgt auf ein vom Zustellbevollmächtigten der anspruchsberechtigten Wählergruppe bekannt zu gebendes Konto.

4. Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Richtlinie haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.